



## Beschwerde über Tierhaltung/Verstoß gegen das Tierschutzgesetz

Beschwerdeführer/in:	
Name:	Vorname:
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Wohnort:	
Telefon-Nr.:	Handy-Nr.:

Tierhalter/in: <i>(falls bekannt)</i>	
Name:	Vorname:
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Wohnort:	
Telefon-Nr.:	Handy-Nr.:
Wann am besten erreichbar bzw. anzutreffen? <i>(Tageszeiten, Wochentage)</i>	
Besonderheiten / Hinweise zum/zur Tierhalter/in:	

Ort des Vorfalles / der Beobachtung: <i>(möglichst genaue (Weg-)Beschreibung, wenn nicht mit Tierhalteradresse identisch, z.B. bei Weiden)</i>	
Zeitpunkt des Vorfalles / der Beobachtung:	
einmalig: <input type="checkbox"/> Datum: Uhrzeit:	mehrmalig: <input type="checkbox"/> Zeitraum: dauerhaft: <input type="checkbox"/> von:                      bis:



**Anlass der Beobachtung:** (z.B. Spaziergang, Autofahrt; eigene Beobachtung oder Zeuge vom Hörensagen?)

**Sachkunde des/der Beschwerdeführer/in:** (z.B. selbst Tierhalter etc.)

**Verhältnis des/der Beschwerdeführer/in zum/zur Tierhalter/in:** (z.B. Nachbar/in, Verwandtschaft, Verpächter/in etc.)

**Angaben zum Tier:**

Tierart: Hund Katze Pferd Schaf/Ziege Rind Sonstige:

Rasse: (falls bekannt)

Anzahl:

**Besonderheiten / Hinweise zum Tier:** (z.B. Aggressivität, Beißvorfälle bekannt, etc.)

**Sachverhaltsschilderung: Beschwerdegrund**

Genaue Schilderung dessen, was Sie beobachtet haben

Gibt es weitere Zeugen (Name, Adresse), Fotos, Videoaufzeichnungen, Zeitungsberichte?  
Fotos u. Videoaufzeichnungen per Mail an [veterinaeramt@landratsamt-ansbach.de](mailto:veterinaeramt@landratsamt-ansbach.de)



## Hinweise

Wer bewusst falsche Verdächtigungen / Unwahrheiten / Verleumdungen äußert, macht sich nach § 164 Abs. 1 und 2 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Dies kann eine Strafanzeige des Tierhalters gegen Sie nach sich ziehen.

Bedenken Sie bitte, dass wir uns vor Ort umsehen und bei falschen Verdächtigungen daher evtl. dringende Tierschutzfälle nicht schnell genug bearbeiten können.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Angaben in einem möglichen Gerichtsverfahren herangezogen werden können.

Die angezeigte Person hat nach den Maßgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf Antrag das Recht auf Akteneinsicht.

Die von Ihnen gemachten Angaben werden zu Zwecken der amtlichen Überwachung gespeichert. Sie können jederzeit Auskunft über die von mir gespeicherten Daten gemäß Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhalten.

## **Information zur Mitteilung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz**

Wenn Sie den Eindruck haben, dass eine Tierhaltung nicht in Ordnung ist, können Sie dies Ihrem Veterinäramt beim Landkreis Ansbach mitteilen.

Die Mitteilung können Sie telefonisch unter der **Tel. 0981 / 468-8001** oder **0981 / 468-8002** oder schriftlich per Brief, Fax (0981 / 468-8009) oder E-Mail [veterinaeramt@landratsamt-ansbach.de](mailto:veterinaeramt@landratsamt-ansbach.de) an das Veterinäramt richten.

Um eine erste Einschätzung Ihrer Meldung vornehmen zu können, bitten wir Sie, das beiliegende Formular möglichst vollständig auszufüllen und ggf. Bildmaterial zur Verfügung zu stellen. Ihr Name und eine Telefonnummer wären für Rückfragen hilfreich.

### **Was passiert nach meiner Mitteilung?**

Das Veterinäramt prüft, ob die Tierhaltung bereits bekannt ist und ob ggf. schon Kontrollen stattgefunden haben. Unter Berücksichtigung der Dringlichkeit erfolgt die Kontrolle durch das Veterinäramt. Bei der Feststellung von Verstößen werden im Anschluss die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der tierschutzwidrigen Zustände angeordnet. In der Regel sind dies konkrete Anordnungen. Im Allgemeinen muss den Tierhaltern die Chance gegeben werden, ihre Tierhaltung zu verbessern. In Einzelfällen ist auch eine Sicherstellung von Einzeltieren bis hin zur Auflösung ganzer Tierbestände mit einer Untersagung der Tierhaltung notwendig. Bewertungsgrundlage der Beurteilung sind gesetzliche Vorschriften und z. B. sachverständige Leitlinien.

### **Kann ich Auskunft zur Bearbeitung meiner Mitteilung erhalten?**

Das Veterinäramt ist zum Datenschutz verpflichtet. Auskünfte zu den Kontrollergebnissen dürfen Ihnen daher nicht erteilt werden.